



# **STATUT**

## **für die Verleihung des *EHRENZEICHENS* der Stadtgemeinde Kindberg für *VERDIENTE FUNKTIONÄRE***

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg kann für besondere Verdienste und Leistungen, welche der Stadt Kindberg zur Ehre gereichen, in deren Interesse liegen oder zu deren Wohle erbracht werden, ein *EHRENZEICHEN FÜR VERDIENTE FUNKTIONÄRE* verleihen.

Die Verleihung des *Ehrenzeichens* erfolgt nur an physische Personen, ungeachtet welcher Nationalität diese angehören und wo diese ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

### **§ 2**

Das *Ehrenzeichen* ist Eigentum des Ausgezeichneten und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben (Ausnahme § 9).

### **§ 3**

Die Verleihung des *Ehrenzeichens* begründet weder ein Sonderrecht, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadt Kindberg an den Ausgezeichneten.

### **§ 4**

Der Grund und der Anlass der Ehrung sind in einem Buch, in dem die Namen aller mit dem *Ehrenzeichen* Ausgezeichneten eingetragen sind, festzuhalten.

### **§ 5**

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des *Ehrenzeichens für verdiente Funktionäre* ist der Stadtrat zuständig.

### **§ 6**

Nach Einholung der Vorschläge beschließt der Gemeinderat die Verleihung des *Ehrenzeichens*. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

## **§ 7**

Die Übergabe des *Ehrenzeichens für verdiente Funktionäre* erfolgt in feierlicher Form.

## **§ 8**

In den folgenden Fällen ist das *Ehrenzeichen* zurückzustellen:

- a) bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz des Ehrenzeichens;
- b) gemäß § 26 des Strafgesetzes als Rechtsfolge nach Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg:

Der Bürgermeister:

Christian Sander eh.